Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 22

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 22

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 16. Juli 1927.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen.

Verordnung.

(Vom 15. Juli 1927.)

Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I. Auf Antrag des Ministers des Innern, der Finanzen, der Justiz sowie des Kultus und Unterrichts erhält das der landesherrlichen Verordnung vom 23. Januar 1909, die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) als Anlage beigegebene und durch die Verordnungen vom 11. Februar 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35), vom 12. Juni 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 336), vom 3. Februar 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) sowie vom 15. April 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83) abgeänderte Verzeichnis A folgende Fassung:

Die Gesundheitsbeamten erhalten für die nachgenannten amtlichen Geschäfte folgende Gebühren:

A. Bezirksärzte, Dozenten und Assistenten der medizinischen Fakultäten der Universitäten Freiburg und Heidelberg und praktische Ärzte.

I. Für ärztliche Geschäfte im Dienste der Rechtspflege.

1. Äußere Besichtigung einer Leiche nebst Erfundbericht und Gutachten . . 4.— RM
2. Äußere Besichtigung einer Leiche nebst Öffnung und innerer Untersuchung mit zu Protokoll gegebenem Erfundbericht und vorläufigem Gutachten . . . 20.— „
3. Untersuchung und Begutachtung von Leichenteilen oder einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht . . . . . 4.— RM
4. Köperliche Untersuchung eines Mißhandelten, Kranken oder Verletzten mit Erfundbericht und Gutachten . . . . . 3.— „
5. Für einen zum Zwecke gerichtsärztlicher Beobachtung auf Aufforderung der zuständigen Behörde dem Verletzten erstatteten Besuch . . . . . 2.— „
6. Berichte, welche nach dem Erfundbericht über die erste Besichtigung eines Verletzten usw. auf Verlangen der Behörde über das Befinden desselben erstattet werden 2.— „
7. Untersuchung und Begutachtung von Nahrungs- und Genußmitteln, Gebrauchsgegenständen, Arznei- und Geheimmitteln, sowie Giften 2.— „
8. Untersuchung einer weiblichen Person, bei der eine Untersuchung der inneren Geschlechtsteile nötig fällt, nebst Erfundbericht und Gutachten; ebenso körperliche Untersuchung auf Geschlechtsreife oder Zeugungsvermögen . . . . . 5.— „
9. Untersuchung und Begutachtung des geistigen Zustandes einer Person im Strafverfahren, sowie des körperlichen oder geistigen

a 21

Zustandes einer Person in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit oder einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . 12.— RM

10. Körperbeschaffenheitszeugnis . . 1.50 „

11. Chemische Untersuchungen, mikroskopische Untersuchungen von Blut- und Samenflecken, bakteriologische Untersuchungen neben dem Ersatz für gebrauchte Reagentien und Gerätschaften . . . . . 3.— „

12. Schriftliches Endgutachten . . . 8.— „

13. Mündliche Erstattung von Gutachten in öffentlichen Gerichtssitzungen je nach dem Zeitaufwande für die Stunde . . . 3.— „
zum mindesten aber . . . . . 9.— „

14. Teilnahme an einer öffentlichen Gerichtssitzung oder einem gerichtlichen Termine, in denen ein Gutachten nicht erstattet wird, sowie Vorbereitung eines Gutachtens gemäß Ziffer 9, 12 und 13 durch wiederholte Untersuchungen und ausgedehntes Aktenstudium je nach dem Zeitaufwand für die Stunde . . . . . 3.— „
bis zu einem Höchstbetrag von . 18.— „

15. Wenn bei einem Geschäfte zwei Gerichtsärzte infolge einer gesetzlichen Vorschrift zusammengewirkt haben, so hat der erste von ihnen die volle Gebühr, der zweite die Hälfte der Gebühr anzusprechen; für die in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Verrichtungen hat auch der zweite Gerichtsarzt die volle Gebühr zu beanspruchen.

16. Ärztliche Untersuchung eines Fürsorgezöglings gemäß § 40 Absatz 1 der Vollzugsverordnung zu den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über Jugendwohlfahrt 0,50 „

II. Für ärztliche Geschäfte im Dienste der Verwaltung.

1. Äußere Besichtigung einer Leiche nebst Erfundbericht und Gutachten . . . . . 4.— RM

2. Äußere Besichtigung einer Leiche nebst Öffnung und innerer Untersuchung mit Erfundbericht und Gutachten . . . . . 20.— RM

3. a. Gutachten über die Zulässigkeit eines Leichentransports oder einer Leichenverbrennung oder einer Leichenausgrabung . . 2.— „
b. wenn zur Erstattung des Gutachtens eine Besichtigung der Leiche für nötig befunden und vorgenommen wurde . . . . 4.— „

4. Untersuchung des körperlichen Zustandes einer Person nebst Zeugnis oder Gutachten in polizeilichen Strafsachen . . . . . 2.50 „

5. a. Körperbeschaffenheitszeugnis wegen Erstehung einer Freiheitsstrafe oder Unterbringung im polizeilichen Arbeitshaus . 0.50 „
b. wenn zur Ausstellung des Zeugnisses ein Sonderbesuch erforderlich war . . . . . 2.— „

6. a. Untersuchung wegen Geisteskrankheit und Gutachten in polizeilichen Strafsachen oder behufs Unterbringung in einer Heilanstalt oder sonstigen öffentlichen Kranken- oder Armenanstalt . . . . . 5.— „
b. wenn zur Untersuchung wegen Geisteskrankheit ein besonderer Besuch erforderlich war . . . 7.— „

7. Untersuchung und Zeugnis für die Aufnahme von Kindern in Blinden- oder Taubstummenerziehungsanstalten, Idiotenanstalten oder Anstalten für Epileptische, sowie Anstalten für Krüppel . . . . . 2.50 „

8. a. Gesundheitspolizeiliche Untersuchung von Privatbauten und gewerblichen Anlagen nebst Gutachten . . . . . 5.— „
b. Für Begutachtung von Plänen für Privatbauten und ohne Untersuchung an Ort und Stelle 3.— „

9. Für eine Impfung einschließlich der Nachschau, der etwaigen Wiederholung der Impfung bei der Nachschau und Ausstellung des Impfscheins . . . . . 0.50 „

10. Zweite Ausstellung des Impfscheins 1.— RM
11. Körperliche Untersuchung nebst Zeugnis behufs der Anstellung im öffentlichen Dienste . . . . 1.— „
12. Körperliche Untersuchung nebst Zeugnis behufs der Feststellung bleibender Dienstunfähigkeit oder eines im Dienste erlittenen Unfalls auf Ersuchen einer Behörde . . 2.— „
13. a. Körperliche Untersuchung nebst Zeugnis behufs Feststellung der Hilfsbedürftigkeit, der Notwendigkeit oder Zulässigkeit der Aufnahme in eine Krankenanstalt, sowie sonstige schriftliche Gesundheitszeugnisse auf Ersuchen einer Behörde . . . . 1.— „
    b. wenn zur Untersuchung oder Ausstellung eines Zeugnisses ein Besuch erforderlich war . 2.— „
14. Reihenuntersuchung der Prostituierten in den Städten
    a. ohne mikroskopische Untersuchung der Sekrete bis zu 20 Prostituierten . . 0.35 „
    b. bei über 20 Prostituierten . . 0.25 „
    c. bei mikroskopischer Untersuchung der Sekrete bis zu 20 Prostituierten . . 0.70 „
    bei über 20 Prostituierten . . 0.50 „
15. Untersuchung einer polizeilich Aufgegriffenen im Amtsgefängnis einschließlich der mikroskopischen Untersuchung der Sekrete
    a. für die erste untersuchte Person 2.— „
    b. für die folgenden je . . . . 0.50 „
16. Abhaltung einer Hebammenprüfung durch den Bezirksarzt . 4.— „
17. Schriftliches Gutachten in verwaltungsgerichtlichen Streitsachen 8.— „
18. Mündliches Gutachten in der Bezirksratssitzung oder vor dem Verwaltungsgerichtshof, jedoch nur, wenn Privatpersonen ersatzpflichtig sind . . . . . 6.— „
19. Untersuchung und schriftliches oder mündliches Gutachten im Verfahren vor dem Versicherungsamt (mit Ausnahme des in §§ 1571—1579 der Reichsversicherungsordnung geregelten Verfahrens) sowie anläßlich einer Unfalluntersuchung (§ 1564 der Reichsversicherungsordnung) oder auf Ersuchen eines badischen Versicherungsträgers, soweit es sich nicht um kürzere ärztliche Bescheinigungen oder um Nachuntersuchungen in Heilverfahrenssachen handelt . . . . . 5.— RM
    für die angeführten kürzeren ärztlichen Bescheinigungen . . . . . 3.— „
    für Nachuntersuchungsgutachten in Heilverfahrenssachen . . . . 4.— „
    Der Gesamtbetrag der Gebühren für die in einer Sitzung abgegebenen mündlichen Gutachten darf . . 20.— „ nicht übersteigen
20. Untersuchung und schriftliches oder mündliches Gutachten im Verfahren vor dem Oberversicherungsamt . . . . . 5.— „
    Der Gesamtbetrag der Gebühren für die in einer Sitzung abgegebenen mündlichen Gutachten darf . . . 20.— „ nicht übersteigen.
21. Untersuchung und schriftliches oder mündliches Gutachten im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt . . . . . 10.— „
22. Die in Ziffer 20—22 bezeichneten Gebühren dürfen auch angefordert werden, wenn das Gutachten ohne Untersuchung nur nach Aktenlage abgegeben worden ist.
23. Besichtigung der Volksschulen aufgrund der §§ 8, 16 und 23 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 29. Oktober 1913, die Schulärzte an den Volksschulen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 526) für jeden Besuch der Schule:
    bei Schulen mit weniger als 5 Lehrern . . . . . 3.— „
    bei Schulen mit 5 und mehr Lehrern 5.— „

24. Untersuchung eines in eine staatlich unterstützte Lehrlingswerkstätte aufzunehmenden Lehrlings . . . 2.— RM.

III. Der Minister des Innern ist ermächtigt, erforderlichenfalls die Gebühr für die auf Antrag der Versicherungsträger ausgeführten Verrichtungen in den Fällen der Ziffern 19—22 anderweitig angemessen festzusetzen.

IV. Der Justizminister ist ermächtigt, die Vergütung der Dozenten und Assistenten der medizinischen Fakultäten der Universitäten Freiburg und Heidelberg und der praktischen Ärzte, die zu Verrichtungen im Dienste der Rechtspflege beigezogen werden, angemessen zu erhöhen.

V. Die neuen Gebührensätze treten mit Wirkung vom 1. August 1927 in Kraft.

VI. Die Verordnung vom 15. April 1924 über die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83) tritt auf den gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 15. Juli 1927.

Das Staatsministerium.

Trunk

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.